

# Besuchskonzept

nach §5 Absatz 1 CoronaSchVO

## Liebe Besucherinnen und Besucher,

um eine Ausbreitung des Corona-Virus auch weiterhin einzudämmen, bitten wir Sie, auf Besuche wenn immer möglich zu verzichten. So schützen Sie Ihre Angehörigen, unsere Mitarbeiter und sich selbst.

Sollten Sie sich dennoch für einen Besuch entscheiden, ist dies entsprechend den Vorgaben des Landes nur eingeschränkt und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.

## Ausnahmeregelung

Von dem Besuchsverbot werden in folgenden Fällen unter Wahrung des Infektionsschutzes Ausnahmen gemacht:

- Geburten
- Begleitung Sterbender
- ab dem 6. Behandlungstag
- Kinder und Jugendliche
- rechtliche Betreuungen
- seelsorgerische Betreuungen
- schwerstkranke Patienten
- stark dementiell erkrankte Patienten
- Patienten mit Behinderungen

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf, um die Ausnahmefälle abzustimmen.

## Besucherregelung

- **1 Besuch pro Patient für 1 Stunde am Tag**
- **strikte Einhaltung der Hygieneregeln**
- Abfrage von Infektionsrisiken
- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit
- Einschränkung der allgemeinen Besuchszeiten

Zusätzliche Testungen der Besucher auf COVID-19 können je nach Situation erforderlich werden.

